

Gemeinde Barleben

VERPFLICHTUNG

der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Barleben durch den Gemeinderatsvorsitzenden:

„Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verpflichte ich Sie, die Ihnen im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Barleben übertragenen Amtspflichten nach den Gesetzen und nach Ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung gewissenhaft zu erfüllen.“

Verpflichtungstext, gemeinsam gesprochen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Belehrung der Mitglieder des Gemeinderates über die ihnen obliegenden Pflichten nach §§ 32 und 33 KVG LSA und über die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA durch den Bürgermeister.

Der Wortlaut der §§ 32, 33 und 34 KVG LSA wird jedem Mitglied schriftlich übergeben.